

Statuten des Leichtathletikvereins (LV) Wettingen-Baden

Art. 1

Zweck/Sitz

- 1 Der LV Wettingen-Baden (nachstehend 'Verein' bzw. LVWB genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Er bezweckt die Förderung der Leichtathletik in der Region Baden und ist dabei insbesondere für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebs besorgt.
- 3 Der Sitz des Vereins ist Baden.

Art. 2

Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus Partnervereinen, deren im LVWB aktiven Athleten und weiteren Einzelmitgliedern.
- 2 Als Partnervereine können Leichtathletik treibende Turn- und Sportvereine der weiteren Region Baden aufgenommen werden.
- 3 Als weitere Einzelmitglieder können aufgenommen werden:
 - Athleten ohne Partnerverein
 - ehemalige Athleten
 - Mitglieder der Fitnessgruppe
 - Ehrenmitglieder
 - Funktionäre
- 4 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung als Einzelmitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Die gesetzliche Vertretung haftet dabei für den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.
- 5 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat.

Art. 3

Ethik - Charta

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des LVWB. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Art. 4

- Organe/Amts-dauer
- 1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revisoren und die Generalversammlung.
 - 2 Vorstand und Revisoren werden auf eine Amts-dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind möglich.

Art. 5

- Vorstand
- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
 - 2 Diese werden für die Funktionen als Präsident, technischer Leiter, Finanzchef und als Athletenvertreter von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber, wobei insbesondere folgende Funktionen besetzt werden sollen:
 - Aktuar
 - Veranstaltungschef
 - Pressechef
 - Sponsoren- und Supporterchef
 - Materialchef
 - Abteilungsleiter Erwachsene, Jugend und Schüler
 - 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach aussen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht aufgrund der Statuten oder durch zwingende Gesetzesvorschriften der Generalversammlung zugewiesen sind, insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
 - 4 Der Vorstand kann unter eigener Verantwortung besondere, ständige Ausschüsse bilden.

Art. 6

- Revisoren
- 1 Als Revisoren werden von der GV zwei Partnervereine, die für diese Funktion je eines ihrer Mitglieder bestimmen, oder stimmberechtigte Einzelmitglieder gewählt.
 - 2 Diese prüfen gemeinsam sämtliche Rechnungen des Vereins und stellen der GV dazu Antrag.

Art. 7

- Generalver-sammlung
- 1 Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

- 2 Die Einberufung einer GV und das Traktandieren von Geschäften kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- 3 Die Einladung mit Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 21 Tage im Voraus zuzustellen.
- 4 Die GV beschliesst über folgende Angelegenheiten:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und der Revisoren
 - Aufnahme und Ausschluss von Partnervereinen
 - Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
 - Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge (bzw. Erlass eines entsprechenden Reglements)
 - Genehmigung der GV-Protokolle
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

Art. 8

Stimmrecht
Beschlussfassung

- 1 Jedes Vereinsmitglied hat unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 4 und der nachfolgenden Bestimmungen in der GV eine Stimme.
- 2 Die Partnervereine können neben ihren Athleten je zwei stimmberechtigte Delegierte bestimmen.
- 3 Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 1 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 9

Beiträge
Haftung

- 1 Die Partnervereine sowie aktive und ehemalige Athleten (inkl. Fitnessgruppe und Kinder unter 16 Jahren) haben einen jährlich festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 2 Andere Einzelmitglieder sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.
- 3 Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden besteht nicht.

Art. 10

Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder erlischt mit der Aufgabe oder Nichtübernahme der Funktion, die den Grund für die Mitgliedschaft bildete.
- 2 Vereinsmitglieder können ausserdem aus wichtigen Grün-

den ausgeschlossen werden.

- 3 Insbesondere kann ausgeschlossen bzw. vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wer trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht innert angemessener Frist nachkommt.
- 4 Ein Ausschluss lässt die finanzielle Beitragspflicht bis zum Abschluss des Geschäftsjahres unberührt.

Art. 11

Statutenänderungen/Auflösung

- 1 Beschlüsse über Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins können nur mit der absoluten Mehrheit sowohl der anwesenden Stammvereinsdelegierten als auch der Einzelmitglieder gefasst werden.
- 2 Mit dem Beschluss zur Auflösung hat die Versammlung auch über die Verwendung des Vermögens im Sinn von Art. 1 Abs. 2 zu entscheiden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mit der Annahme der vorliegenden Statuten übernimmt der neu gegründete Verein sämtliche Rechte und Pflichten (inkl. Mitgliedschaften) der 1994 gegründeten Vereine 'LV Trägerverein' mit Sitz in Wettingen und 'LC Aue' mit Sitz in Baden.

So beschlossen an Gründungsversammlung vom XX

Präsident:

Aktuarin:

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport
(d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (Vereinsfest, Jubiläumsanlässe, Sponsorenlauf)